

Kärntner Gemeindeblatt

LAND  KÄRNTEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3
(Gemeinden und Raumordnung)



Kunst am Bau

Projekt: Louisiana Museum Kopenhagen

Ein Sprungbrett, das die Fensterebene einer Fassade durchbricht und als Symbol für unkonventionelle und kreative Problemlösungen und den Mut zur Veränderung steht!

News

Förderrichtlinien	
Kärntner Regionalmuseen	2
Gemeindeübergreifende Kooperationen bei Wasserdienstleistungen	4

Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes

Kärntner	
Allgemeine Gemeindeordnung	7
Zweitwohnsitzabgabe	
Vermietung	9

Landesgesetzblatt

vom 28. Juli bis 22. Oktober 2015	12
Termine	14

Förderrichtlinien Kärntner Regionalmuseen

von Christina Kranz, MSc Bakk.

In Anlehnung an den Beschluss der Kärntner Landesregierung vom 13. Jänner 2015 gilt betreffend der Förderung der Kärntner Regionalmuseen folgendes ergänzendes Museumsförderungsprogramm des Gemeindereferates des Amtes der Kärntner Landesregierung.

§ 1 – Förderungsempfänger

1) Förderungsempfänger sind ausschließlich die Rechtsträger von regionalen Museen, die von Kärntner Gemeinden betrieben werden oder an denen eine Kärntner Gemeinde mit mindestens 50 v. H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Einer solchen mehrheitlichen Beteiligung der Gemeinde an einem derartigen Rechtsträger gleichzuhalten ist die Beherrschung von Rechtsträgern durch eine Gemeinde durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen.

2) Unter der „Beherrschung“ sind Einflussmöglichkeiten auf regionale Museen zu verstehen, durch die sichergestellt wird, dass die jeweilige Gemeinde – ohne Beteiligung mit mindestens 50 v. H. der Anteile – auf solche regionale Museen (annähernd) gleichartigen Einfluss nehmen kann, als würde eine derartige Beteiligung vorliegen.

§ 2 – Förderungsvoraussetzungen für Museen mit dem Österreichischen Museumsgütesiegel

1) Regionale Museen müssen über das Österreichische Museumsgütesiegel verfügen.

2) Folgende Maßnahmen von regionalen Museen sind grundsätzlich förderfähig:

a) Maßnahmen zur zeitgemäßen Sammlungspräsentation (z. B.: bauliche Maßnahmen,

soweit sie für den Erhalt der Sammlung notwendig sind, die Ausgestaltung von Museumsräumen und sonstige Maßnahmen zur Präsentation von Sammlungsgegenständen, der Erwerb von Museumseinrichtungen oder Konzept- und Planungsarbeiten zur Errichtung, Neugestaltung und Umbau von Museen, wenn auch die praktische Umsetzung damit verbunden ist);

b) Projekte und Maßnahmen, die auf eine angemessene Sammlungspflege und Objektsicherung wie Restaurierung und Konservierung abzielen. Der Ankauf von Exponaten kann nur unterstützt werden, wenn er den Sammlungsschwerpunkten des Museums entsprechend – als Ergänzung oder sinnvolle Erweiterung – erfolgt;

c) museumsbezogene und qualitätsvolle Vermittlungsprojekte;

d) regionale sowie überregionale Kooperationen und Vernetzungen von Museen untereinander, in Museumsverbänden oder mit anderen externen Institutionen (z. B. Schulen oder Tourismusverbände);

e) grenzüberschreitende Kooperationen mit musealen Institutionen, insbesondere im Alpen-Adria-Kulturraum;

f) mehrsprachige Museums- bzw. Ausstellungsprojekte, insbesondere in den beiden Landessprachen Deutsch und Slowenisch;

g) Maßnahmen, die zur Profilierung des Museums als kulturtouristisch bedeutenden Ort beitragen.

§ 3 – Förderungsvoraussetzungen für sonstige regionale Museen

Folgende Maßnahmen von regionalen Museen, die (noch) nicht die Qualitätskriterien,

die für das Österreichische Museumsgütesiegel gelten, erfüllen, sind grundsätzlich förderfähig:

- a) Vorhaben, welche die regionalen Museen zukünftig in die Lage versetzen, die definierten Qualitätskriterien, die für das Österreichische Museumsgütesiegel gelten, zu erfüllen, sowie
- b) Maßnahmen gemäß § 2 lit. a bis g.

§ 4 – Art und Höhe der Förderung

1) Förderfähig sind nur solche Aufwendungen, die für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Umsetzung einer Maßnahme im Sinne der §§ 2 und 3 anfallen. Die Gesamtfinanzierung des zur Förderung beantragten Projektes muss unter Einbeziehung der beantragten Förderung nach dieser Richtlinie sowie der sonstigen Finanzierung sichergestellt sein.

2) Die Förderungshöhe beträgt

- a) bis zu € 10.000,00 für regionale Museen, die über das Österreichische Museumsgütesiegel verfügen;
- b) bis zu € 5.000,00 für regionale Museen, die (noch) nicht die Qualitätskriterien, die für das Österreichische Museumsgütesiegel gelten, erfüllen. Diese Förderung ist auf maximal drei Jahre begrenzt.
- c) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung aus dem Gemeindefeuer ist, dass die jeweilige Standortgemeinde einen Förderbeitrag in der gleichen Höhe wie nach lit. a oder lit. b leistet.

§ 5 – Mittelaufbringung

1) Die Förderung wird aus Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens gewährt.

2) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt – nach Verfügbarkeit – im Wege der jeweiligen Standortgemeinde.

§ 6 – Einbringung von Förderungsanträgen

- 1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung nach dieser Förderrichtlinie ist die Gewährung einer Förderung nach Maßgabe des Beschlusses der Kärntner Landesregierung vom 13. Jänner 2015 durch die Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport, Unterabteilung Kunst und Kultur.
- 2) Der Förderantrag ist an die Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung zu richten.
- 3) Dem Förderantrag ist die Förderungszusicherung nach Abs. 1 sowie ein Nachweis der Förderbereitschaft der Standortgemeinde gemäß § 4 Abs. 2 lit. c anzuschließen.
- 4) Förderansuchen sind für das jeweilige Kalenderjahr bis spätestens 31. Oktober dieses Kalenderjahres einzureichen.

§ 7 – Rückforderung

- 1) Zu Unrecht bezogene Förderungen sind an die Gemeinde bzw. das Land zurückzuzahlen.
- 2) Die missbräuchliche Verwendung der Förderung zu anderen Zwecken als zu jenen, für die sie gewährt wurde, ist gemäß § 153b des Strafgesetzbuches, BGBl. 60/1974 idF BGBl. I 98/2009, strafbar.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.



**Christina Kranz
MSc Bakk.**

Amt der Kärntner
Landesregierung
Abteilung 3
(Gemeinden und
Raumordnung)

Gemeindeübergreifende Kooperationen bei Wasserdienstleistungen

von Mag. Christian Krassnig

Wasser ist ein wertvolles und zunehmend seltenes Gut. Viele von uns sind in der glücklichen Lage, täglich bestes Trinkwasser aus dem öffentlichen Leitungsnetz genießen zu können. Damit dies auch zukünftig so bleibt, spielt die Erhaltung der Wasserqualität bei öffentlichen Wasserversorgungsanlagen eine entscheidende Rolle. Die Verantwortung für die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers und für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage bis zur Übergabe beim Abnehmer/Kunden liegt beim Wassernetzbetreiber.

Die Versorgung mit Trinkwasser ist eine hochkomplexe Aufgabe. Die Anforderungen und die Verantwortung im Bereich der Trinkwasserversorgung sind hoch, um stets Trinkwasser in einwandfreier Qualität und ausreichender Menge zur Verfügung stellen zu können. Trinkwasser muss dabei neutral schmecken, farb- und geruchlos sein, frei von allen Krankheitserregern und sonstigen schädlichen Substanzen.

Der Gesetzgeber hat für Planung, Errichtung und Betrieb mehrere Verordnungen und Gesetze erlassen, um die entsprechende Rechtssicherheit in Bezug auf qualitativ hochwertiges Trinkwasser sicherzustellen (Wasserrechtsgesetz (WRG), Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), Trinkwasserverordnung (TWV)). Ergänzend dazu regeln auch Normen und Richtlinien den Betrieb von Trinkwasserversorgungsanlagen. Demnach sind Wasserversorger verpflichtet, jederzeit Trinkwasser von hygienisch

einwandfreier Qualität und in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen, stets unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben und technischen Entwicklungen. Wasserversorgungsanlage und zugehöriges Netz sind ständig in gepflegtem Zustand zu halten.

Die Aufgaben im Zuge der technischen Betriebsführung sind mannigfaltig und mit großem Aufwand verbunden. So müssen im Zuge der Eigenüberwachung monatliche Quellschüttungsmessungen und Anlagenkontrollen (Pumpstationen, Druckverstärkungsanlagen, Übergabestationen, Hochbehälter) durchgeführt werden. Betriebs- und Wartungshandbuch müssen laufend geführt und Stammdaten aktualisiert werden. Die jährlichen Schutzgebietskontrollen und die 5-jährlichen Überprüfungen des Rohrleitungsnetzes, der Schieberschächte und der Hausanschlussschieber sind durchzuführen. Jährlich sind der Betriebsbericht und ein Maßnahmenkatalog zu erstellen. Die Hydranten sind 2-jährlich zu prüfen (Funktionsfähigkeit, Gängigkeit der Schieber, Dokumentation). Um als Grundlage zur Verrechnung herangezogen werden zu dürfen, sind im 5-Jahres-Rhythmus sämtliche Wasserzähler zu tauschen, da sie eichpflichtig sind. Die Verantwortung für die Einhaltung des Maß- und Eichgesetzes (MEG) tragen der Bürgermeister bzw. Betriebsleiter. Bei Übertretungen drohen im Zuge eines Verwaltungsstrafverfahrens Geldstrafen bis zu € 10.900,-. Zur Vermeidung eines unangenehmen und auch kostspieligen Verwaltungsstrafverfahrens und somit zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Eichfrist führt

nur ein konsequentes Zählermanagement mit fachgerechter Montage amtlich geeichter und richtig dimensionierter Wasserzähler.

Ebenfalls alle 5 Jahre ist die Fremdüberprüfung von Trinkwasserversorgungsanlagen gemäß §134 WRG erforderlich. Sie gewährleistet die Sicherstellung eines einwandfreien Zustandes des Trinkwassers und stellt neben Eigenüberwachung gemäß ÖNORM B2539 und ÖVGW-Richtlinie W59, periodischer Wasseruntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung und Führung eines Betriebs- und Wartungshandbuches gemäß ÖVGW-Richtlinie W85 sicher, dass die Wasserversorgungsanlage immer am neuesten Stand der Technik ist und der Betreiber rechtlich stets up-to-date ist. Mängelliste und Verbesserungsvorschläge zur Mängelbehebung sind Bestandteil einer fundierten Grundlage für eine nachhaltige Betriebsführung.

Zusätzlich fallen auch immer wieder unregelmäßige und ungeplante Arbeiten wie Rohrbruchsuche, Rohrbruchbehebung, Reparatur und Erneuerung von Hydranten, Wasserverlustanalyse, Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten oder Installationsarbeiten an, welche von den wenigsten Gemeinden selbst durchgeführt werden können.

Vor allem ist aber rund um die Uhr, 24 Stunden an jedem Tag des Jahres, eine Annahme und Abarbeitung von Störfällen zu gewährleisten. Schadensbehebung und Reparaturarbeiten müssen das ganze Jahr kurzfristig durchführbar sein.

Um all diese angeführten Leistungen für Betriebsführung, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung von Wasserversorgungsanlagen dauerhaft und rund um die Uhr verlässlich anbieten zu können, ist ausreichendes Know-how und Erfahrung durch erfahrende und geschulte Mitarbeiter notwendig. Weiters ist es neben den erforderlichen Dienstleistungen auch ein hoher Materialaufwand, der den Gemeinden abverlangt wird. All das zusammen ist äußerst kostenintensiv. Je größer das zu betreibende Wassernetz ist, desto mehr Material muss beschafft und vorgehalten werden, und auch der Personalaufwand steigt. Die Mitarbeiter müssen ständig am letzten Stand der Technik gehalten und entsprechend fortgebildet werden. Und auch in Bezug auf die rechtlichen Aspekte sind kostenintensive Aus- bzw. Weiterbildungen fortlaufend notwendig.

Da viele Wassernetze langsam in die Jahre kommen, sind hier Investitionen in nächster Zeit unabdingbar. Und auch bestens ausgebildetes Personal muss auf Grund von Pensionierungen stetig nachbesetzt werden, um die Versorgungssicherheit zu garantieren. Beide Aspekte laufen dem generellen Einsparungsdruck aber entgegen und werden zukünftig nur mit möglichst flexiblen Kooperationen unter den Gemeinden und mit erfahrenen Dienstleistern abzufangen sein.

Die Vorteile einer solchen Kooperation sind vielfältig. In erster Linie liegen sie bei der Kosteneinsparung durch gemeinschaftliche Betriebsführung und gemeinsame Beschaffung.



Mag. Christian Krassnig

Stadtwerke
Klagenfurt AG,
Energie Klagenfurt
GmbH
(Key Account
Manager Kommunen)



Gemeindeübergreifende Kooperationen bei Wasserdienstleistungen

Durch die höhere Kosteneffizienz stehen die Finanzmittel für Investitionen an anderer Stelle zur Verfügung und es ergibt sich eine bessere Kostenplanung für den Wasserversorger.

Durch die Auslagerung an professionelle Dienstleister ist eine hohe Qualität der Wasserversorgung stets gesichert. Verbunden mit einer größeren Rechtssicherheit für die Verantwortlichen (Bürgermeister, Wassermeister) geht auch eine entsprechende Risikominimierung insgesamt einher. Ein übergreifender 24-Stunden-Störungs- und Bereitschaftsdienst, 365 Tage im Jahr, stellt die Versorgung sicher, und für die Betroffenen ergibt sich daraus eine Komfortsteigerung, da die Wasserversorger von bestimmten Aufgaben entlastet werden und eine Konzentration auf das Kerngeschäft wieder möglich wird.

Trotz Zusammenarbeit und/oder Auslagerung kann aber die Wasserhoheit bei der Gemeinde bleiben. Sie muss nicht um ihr Eingriffsrecht fürchten.

Als positives Beispiel für nachhaltig funktionierende Kooperationen kann der Wasserverband Klagenfurt – St. Veit/Glan angeführt werden, wo es bereits seit Jahrzehnten eine enge Zusammenarbeit zum Vorteil beider Städte gibt. Auch andere Umlandgemeinden wie Magdalensberg werden von den Stadtwerken der Landeshauptstadt seit Jahren in Teilbereichen unterstützt.

In der Nachbargemeinde Maria Rain betreiben die STW Klagenfurt schon seit Jahren das Wassernetz. Betrieb, Erhaltung und

Instandsetzung der Anlagen erfolgen praktisch ohne gemeindeeigene Mitarbeiter. Herr Bürgermeister Franz Ragger ist besonders von der professionellen Abwicklung sämtlicher Arbeiten durch die Experten der STW Klagenfurt begeistert: „Für unsere Gemeinde rechnet sich die Kooperation jedenfalls, da wir uns hohe Personalkosten ersparen, auch in Hinblick auf die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter. Unser Wasserversorgungssystem ist durch die Kooperation mit den Stadtwerken Klagenfurt auch immer am letzten technischen Stand. Und mit der Auslagerung der rechtlichen Verantwortung wurde auch die Rechtssicherheit insgesamt erhöht. Wir können so die nachhaltige Sicherung der Lebensqualität unserer Gemeindebürger durch regionale Wertschöpfung gewährleisten.“

In nachhaltig abgeschlossenen Kooperationen erhöhen gemeinsam genutztes Know-how und entsprechende Erfahrung in der Betriebsführung die Rechtssicherheit für den Betreiber (Bürgermeister, Amtsleiter, Wassermeister ...) und helfen zudem Kosten einzusparen.

Die Stadtwerke Klagenfurt mit ihren einzelnen Fachbereichen sind Spezialist für die kommunale Grundversorgung mit langjähriger Erfahrung. Als Wasserversorger übernehmen die STW seit Jahrzehnten in der Landeshauptstadt, aber auch in den Umlandgemeinden die Verantwortung für die Erhaltung des Trinkwasserleitungsnetzes und die gleichbleibend hohe Qualität des Trinkwassers.

Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung

Normen: § 34 K-AGO; § 69 K-AGO; § 106 K-AGO

Einleitung:

Das Landesverwaltungsgericht (LVwG) Kärnten hat mit Beschluss vom 10. April 2015, Zl. KLVwG-3230/4/2014, ausgesprochen, dass gemäß § 106 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO) die Gemeinde Partei des aufsichtsbehördlichen Verfahrens ist und das Recht hat, Beschwerde beim Verwaltungsgericht zu erheben. Entsprechend der Regelung § 106 Abs. 2 K-AGO hat die Parteirechte jenes Gemeindeorgan geltend zu machen, das den durch die aufsichtsbehördlichen Maßnahmen betroffenen Verwaltungsakt erlassen hat.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Mit Beschluss vom 18. 2. 2014 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde xxx die Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von 288 m² von derzeit Ersichtlichmachung Wald in Bau-land-Wohngebiet.

Mit dem Bescheid vom 2.10. 2014 versagte die Kärntner Landesregierung – nach Anhörung des Raumordnungsbeirates – dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde xxx vom 18. 2. 2014 die aufsichtsbehördliche Genehmigung. Gegen diesen Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 2. 10. 2014 erhob der Bürgermeister der Gemeinde xxx rechtzeitig die Beschwerde und führte darin im Wesentlichen aus, dass der Ortsbereich, in welchem die Parzelle liegen würde, durch eine villenartige Einzelbebauung gekennzeichnet sei und die Lage der Umwidmungsfläche auch keine ausgesprochene Siedlungsrandzone

darstellen würde. Die geplante Widmungsfestlegung würde auch keine Störung des Orts- und Landschaftsbildes darstellen. Die gegenständliche Beschwerde ist mit der Fertigungsklausel: „Für den Bürgermeister:“ versehen. Aufgrund dieser Fertigungsklausel ist davon auszugehen, dass die Beschwerde dem Bürgermeister der Gemeinde xxx zuzurechnen ist.

Mit verfahrensleitendem Beschluss vom 4. 3. 2015 wurde der Gemeinde xxx aufgetragen, innerhalb einer näher bestimmten Frist in Bezug auf die Erhebung der Beschwerde vom 4. 11. 2014 eine entsprechende Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde xxx vorzulegen. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass im Fall des ungenützten Verstreichens der Frist die Beschwerde zurückzuweisen sei.

Das LVwG führte in seiner Begründung u. a. folgendes aus:

1. § 106 K-AGO definiert, dass die Gemeinde Partei des aufsichtsbehördlichen Verfahrens ist und das Recht hat, Beschwerde beim Verwaltungsgericht (Art. 130–132 B-VG) zu erheben. Entsprechend der Regelung § 106 Abs. 2 K-AGO hat die Parteirechte jenes Gemeindeorgan geltend zu machen, das den durch die aufsichtsbehördlichen Maßnahmen betroffenen Verwaltungsakt erlassen hat. Mit der Regelung § 106 K-AGO ist ungeachtet der mit der Novelle LGBl. Nr. 3/2015 erfolgten Klarstellung der Aufgaben der Gemeindeorgane (vergleiche dazu insbesondere die Neufassung der Bestimmung § 69 zweiter



Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung

Satz K-AGO) eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters nach außen verbunden.

Eine einschränkende Vertretungsmacht nach außen, etwa in die Richtung, dass Vertretungshandlungen des Bürgermeisters ohne einen Beschluss des im Innenverhältnis zur Geschäftsführung zuständigen Organs (vgl. insbesondere § 34 K-AGO) keine Wirksamkeit entfalten würden, sah das Gesetz bis zur Novelle LGBl. Nr. 85/2013 nicht vor.

§ 106 Abs. 2 K-AGO legt dezidiert fest, welches Organ der Gemeinde die Parteienrechte und insbesondere die Beschwerde beim Verwaltungsgericht zu erheben hat, nämlich jenes, dessen Verwaltungsakt durch die aufsichtsbehördliche Maßnahme betroffen ist.

2. Im vorliegenden Fall ist der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde xxx vom 18. 2. 2014 der betroffene Verwaltungsakt, welcher von der aufsichtsbehördlichen Maßnahme umfasst ist, weshalb der Gemeinderat

der Gemeinde xxx und nicht der Bürgermeister zur Einbringung der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht berufen war.

Der Äußerung des Bürgermeisters der Gemeinde xxx vom 16. 3. 2015 ist zu entnehmen, dass eine Beschlussfassung in Bezug auf die Beschwerde vom 4. 11. 2014 nicht vorliegt, was insbesondere daraus abzuleiten ist, dass um Fristerstreckung ersucht wird, zumal die konstituierende Sitzung des Gemeinderates erst Mitte April 2015 stattfinden würde, weshalb auch eine entsprechende Behandlung des Auftrages und der Beschwerde erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen könne. Entgegen der Regelung § 106 Abs. 2 K-AGO wurde die gegenständliche Beschwerde vom Bürgermeister und nicht vom dazu berufenen Organ, dem Gemeinderat, erhoben, weshalb sich die gegenständliche Beschwerde als unzulässig erweist und sie daher zurückzuweisen war. ■

Zweitwohnsitzabgabe Vermietung

Normen: § 2 Abs. 3 K-ZWAG; § 3 Abs. 1 lit.a K-ZWAG; § 3 Abs. 2 K-ZWAG

Einleitung:

Das Landesverwaltungsgericht (LVwG) Kärnten hat mit Erkenntnis vom 7. September 2015, Zl. KLVwG-1527/4/2015, ausgesprochen, dass der Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 1 lit.a K-ZWAG auf bloße Raumvermietungen nicht anzuwenden ist. Eine Befreiung von der Abgabepflicht ist lediglich dann gegeben, wenn eine gewerbliche Beherbergung von Gästen vorliegt.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Abgabepflichtige (im Folgenden: Beschwerdeführer) ist Eigentümer eines Objektes in der Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim. Es handelt sich dabei um ein Appartement mit rund 130 m² Wohnfläche. Der Hauptwohnsitz des Beschwerdeführers liegt in Klagenfurt am Wörthersee. Das gegenständliche Appartement in der Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim ist für Wohnzwecke entsprechend eingerichtet und kann grundsätzlich jederzeit bewohnt werden. Der Beschwerdeführer hat das gegenständliche Appartement im Abgabensjahr 2014 an 81 Tagen vermietet, was einer Auslastung von 22,19 % entspricht. Eine Anmeldung eines Gewerbes „gewerbliche Beherbergungen von Gästen“ bzw. eine Anmeldung als freies Gewerbe mit unter 10 Betten durch den Beschwerdeführer liegt im Firmenbuch nicht vor. Der Beschwerdeführer erbringt für die Gäste keine mit der Zurverfügungstellung von Räumen damit üblicherweise im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen.

Mit Bescheid der Abgabenbehörde I. Instanz vom 17. 2. 2015 wurde dem Beschwerdeführer die Zweitwohnsitzabgabe für das Jahr 2014 für die Wohnnutzfläche von 130 m² in der Höhe von € 718,80,- und für den Zeitraum ab dem 1. 1. 2015 mit einem jährlichen Betrag von € 777,60 für das Jahr 2015 und auch für die Folgejahre vorgeschrieben. Mit Bescheid des Gemeindevorstandes vom 22. 4. 2015 wurde der angefochtene Abgabenbescheid bestätigt.

Der Beschwerdeführer erhob sodann Beschwerde an das LVwG Kärnten und beantragte die Aufhebung des Bescheides. Der Beschwerdeführer brachte im Wesentlichen vor, dass die gegenständliche Wohnung nicht der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen würde, da eine Ausnahmeregelung iSd § 3 Abs. 1 lit. a K-ZWAG vorliegen würde.

Das LVwG führte in seiner Begründung u. a. folgendes aus:

1. § 3 Abs. 1 lit. a K-ZWAG normiert, dass eine Ausnahme von der Abgabepflicht der Zweitwohnsitzabgabe dann besteht, wenn eine Wohnung zu Zwecken der gewerblichen Beherbergung von Gästen verwendet wird oder zur Privatzimmervermietung. In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf des Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetzes, Regierungsvorlage 19. September 2005, zu Zl: 2V-LG-205/59-2005, ist zu § 3 zu entnehmen, dass durch die Ausnahmetatbestände unter anderem auch Beherbergungsunternehmen inkl. Privatzimmervermietung nicht zusätzlichen Belastungen unterworfen werden



Zweitwohnsitzabgabe Vermietung

sollen. Nicht als Zweitwohnsitze gelten daher Wohnungen, die zu Zwecken der gewerblichen Beherbergung von Gästen oder der Privatzimmervermietung verwendet werden.

2. Ob eine gewerbliche Beherbergung von Gästen vorliegt, ist nach den erläuternden Ausführungen der Verfassungsabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetz danach zu beurteilen, ob diese im Rahmen einer Gewerbeberechtigung und im Umfang einer üblichen gastgewerblichen Beherbergung erfolgt. Dies ist anhand der Gewerbeordnung 1994 zu beurteilen.

Der Begriff der „Beherbergung von Gästen“ entspricht der Formulierung des § 111 GewO 1994. Durch den Zusatz „gewerbliche“ hat der Landesgesetzgeber in § 3 Abs. 1 lit. a K-ZWAG unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass der Begriff der „gewerblichen Beherbergung von Gästen“ aus dem Gewerbebereich abzuleiten ist. Eine gewerbliche Beherbergung von Gästen liegt dann vor, wenn – neben der Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung eines Gewerbes allgemein – gleichzeitig mit der Zurverfügungstellung von Wohnraum damit üblicherweise im Zusammenhang stehende Dienstleistungen erbracht werden. Dazu ist erforderlich, dass das sich aus dem Zusammenwirken aller Umstände ergebende Erscheinungsbild ein Verhalten des Vermieters erkennen lässt, dass eine laufende Obsorge, wenn auch in beschränkter Form, hinsichtlich der vermieteten Räume im Sinn einer daraus resultierenden Betreuung von Gästen verrät (vgl. VwGH v. 18. 02. 2009, 2005/04/0249, VwSlg. 17.620 A/2009).

Ob eine bloße Raumvermietung oder eine gewerbliche Beherbergung von Gästen vorliegt, ist somit danach zu beurteilen, ob gleichzeitig mit der Zurverfügungstellung von Räumen damit üblicherweise im Zusammenhang stehende Dienstleistungen erbracht werden. Das Vermieten von Räumlichkeiten samt Inventar ohne damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen stellt grundsätzlich keine Tätigkeit dar, die der Gewerbeordnung unterliegt. Das bloße Überlassen von Wohnräumen zum Gebrauch fällt ebenso nicht in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung.

3. Im gegenständlichen Fall führt der Beschwerdeführer selbst aus, dass er mit der Vermietung des Objektes gerade keine mit der Zurverfügungstellung von Räumen damit üblicherweise im Zusammenhang stehende Dienstleistungen erbringt. Er hält unter Hinweis der Definition der gewerblichen Beherbergung von Gästen iSd GewO explizit fest, dass die von ihm ausgeübte Tätigkeit gerade nicht der GewO unterliegt.

Auch kann der Beschwerdeführer selbst frei bestimmen, ob, wie lange und wann er die gegenständliche Wohnung Gästen zur Verfügung stellt.

Es kann somit auch festgehalten werden, dass die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 K-ZWAG der Innehabung der Wohnung, sohin die tatsächliche und rechtliche Verfügungsgewalt über die gegenständliche Wohnung, unzweifelhaft beim Beschwerdeführer liegt. Selbst wenn sich die Vermietung einer Wohnung an Feriengäste auf Bruchteile eines Jahres beschränkt und der Vermieter rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit, nach seinem Willen die Zeit der eigenen Nutzung zu

bestimmen, begründet dies einen Wohnsitz
iSd § 2 Abs.

3 K-ZWAG (VwGH 04.11.1980, 3235/79).

4. Eine analoge Heranziehung dieses Ausnahmetatbestandes des § 3 Abs. 1 lit. a auf die gelegentliche Vermietung der gegenständlichen Wohnung – wie sie durch den Beschwerdeführer unzweifelhaft vorgenommen wird – kann auf Grund des klaren Gesetzeswortlautes nicht abgestellt werden. Diesbezüglich darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass § 3 Abs. 2 normiert, dass eine Ausnahme von der Abgabepflicht dann nicht besteht, wenn die Verfügungsrechte über Wohnungen nach § 3 Abs. 1 lit. a K-ZWAG über die übliche gewerbliche Beherbergung von Gästen hinausgeht. Dies ist gerade dann der Fall, wenn der Eigentümer lediglich gelegentlich seinen Zweitwohnsitz vermietet oder vermieten lässt, darüber hinaus die Wohnung aber selbst für private Erholungszwecke nützt bzw. nützen kann. Seine Verfügungsrechte über die Wohnung gehen damit über die übliche gewerbliche Beherbergung hinaus (vgl. VwGH 05.09.2002, 2002/02/0017). Ob der Eigentümer einer Zweitwohnung diese auch tatsächlich nützt, ist auch laut Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes für den Abgabentatbestand der Zweitwohnsitzabgabe unerheblich.

Der Beschwerde war daher kein Erfolg
beschieden und war sie als unbegründet
abzuweisen.



Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 14. Juli 2015, ZI. 05-K-GES-3/1-2015, mit der die Verordnung der Kärntner Landesregierung, mit der Behandlungsgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens und Arztgebühren an den Kärntner Landeskrankenanstalten festgesetzt werden, geändert wird,

LGBl. Nr. 44/2015 ■

Gesetz vom 16. Juli 2015, mit dem die Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO) geändert wird,

LGBl. Nr. 45/2015 ■

Gesetz vom 16. Juli 2015, mit dem die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 und das Kärntner Gesundheitsfondsgesetz geändert werden,

LGBl. Nr. 46/2015

Die Novelle zur K-KAO dient einerseits der Ausführung grundsatzgesetzlicher Vorgaben, die der Bundesgesetzgeber anlässlich der Erlassung des Organtransplantationsgesetzes, des EU-Patientenmobilitätsgesetzes und einer Novelle des Ärztegesetzes (§ 196) geschaffen hat. Dies betrifft flankierende Regelungen über Entnahmeeinheiten und Transplantationszentren zur Umsetzung der Richtlinie 2010/53/EU über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe. Der Umsetzung der Richtlinie 2011/24/EU

über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung dienen krankenanstaltenrechtliche Regelungen über Preisinformationen, das Recht auf Kopien der Krankengeschichte und die Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung. Schließlich haben die Träger von fondsfinanzierten Krankenanstalten entsprechend dem ausgewiesenen Leistungsspektrum sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl an Ausbildungsstellen für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin zur Verfügung steht.

Andererseits werden in der Novelle zur K-KAO und zum K-GFG eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, um sonstigen rechtspolitischen Bedürfnissen gerecht zu werden. Dies betrifft insbesondere die Einführung eines Psychiatrie-Beirates, die Zusammensetzung der Qualitätssicherungskommission, die Zulässigkeit der Nutzung von Räumlichkeiten einer Krankenanstalt für Ordinationen, die Ausführungspflicht für das Vorhaben der Errichtung einer Krankenanstalt, die Bestellung des verantwortlichen Leiters des Pflegedienstes sowie das gesamte Regime der Wirtschaftsaufsicht und der Betriebsabgangsdeckung. Dem Kärntner Gesundheitsfonds werden Aufgaben im Rahmen der Wirtschaftsaufsicht über Krankenanstalten, die Beiträge zum Betriebsabgang oder zum Errichtungs- oder Betriebsaufwand oder sonstige Zahlungen durch das Land oder durch den Fonds erhalten, übertragen. Die Einbringung der Voranschläge, Dienstpostenpläne und Rechnungsabschlüsse hat im Wege des Gesundheitsfonds zu erfolgen, der nach finanzieller und betriebswirtschaftlicher Prüfung die betreffende Unterlage unter Anschluss einer Darstellung

des Prüfungsergebnisses an die Landesregierung weiterzuleiten hat.

Die Regelungen über die Tragung des Betriebsabgangs öffentlicher Krankenanstalten werden so novelliert, dass bei der Ermittlung des Betriebsabgangs nur Betriebsausgaben für solche Leistungen berücksichtigt werden, die den geltenden rechtlichen Vorgaben (Landes-Krankenanstaltenplan, Errichtungs- und Betriebsbewilligung) entsprechen und unter den jeweils maßgeblichen Prämissen des Krankenanstaltenfinanzierungs- bzw. Vergütungssystems durch den Kärntner Gesundheitsfonds abgegolten werden; ferner ist erforderlich, dass die Betriebsausgaben im Rahmen der Wirtschaftsaufsicht genehmigt worden sind. Betriebsausgaben, die nach dem Gesetz nicht berücksichtigt werden dürfen, sind vom Rechtsträger der Krankenanstalt selbst zu tragen. ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. September 2015, ZI. 06-KSK-SAG1-1/6-2015, mit der die Verordnung über die Ausbildung zum Schluchtenführer geändert wird,

LGBl. Nr. 47/2015 ■

Verordnung der Landesregierung vom 21. September 2015, ZI. 05-K-GES-17/13-2015, mit der der Kärntner Landes-Krankenanstaltenplan 2015 erlassen wird,

LGBl. Nr. 48/2015 ■

Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. Juli 2015, ZI. 01-VD-LG-1712/7-2015, mit der die Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung geändert wird,

LGBl. Nr. 49/2015 ■

Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. Oktober 2015, ZI. 7-AL-GVG-25/10-2015, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes betreffend die Festsetzung von Höchsttarifen für das Rauchfangkehrergewerbe geändert wird,

LGBl. Nr. 50/2015 ■

Gesetz vom 24. September 2015, mit dem das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 geändert wird,

LGBl. Nr. 51/2015

Mit diesem Gesetz wird Art. 14 Abs. 5 der sogenannten Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU umgesetzt.

Bei der Planung einer neuen thermischen Stromerzeugungsanlage mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW und bei einer erheblichen Modernisierung einer vorhandenen thermischen Stromerzeugungsanlage von mehr als 20 MW sind jeweils die Kosten und der Nutzen für die Vorkehrung zum Betrieb bzw. zur Umrüstung zu einer hocheffizienten KWK-Anlage zu bewerten. ■

Kundmachung der Landesregierung vom 9. Oktober 2015, ZI. 01-VD-LG-1715/7-2015, über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, dass die Verordnung „Verzeichnis der Disziplinarsenate der Disziplinarkommission für Landesbeamte beim Amt der Kärntner Landesregierung“ für die Funktionsperiode vom 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2017 gesetzwidrig war,

LGBI. Nr. 52/2015 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 6. Oktober 2015, ZI. 07-WT-TS-8/2-2015, mit der die Verordnung, mit der eine Mustergeschäftsordnung für Tourismusverbände erlassen wird, geändert wird,

LGBI. Nr. 53/2015 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 6. Oktober 2015, ZI. 07-WT-TS-7/2-2015, mit der die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert wird,

LGBI. Nr. 54/2015 ■

Gesetz vom 16. Juli 2015 über die Erhebung von Fleischuntersuchungsgebühren (Kärntner Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2015),

LGBI. Nr. 55/2015

Durch das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, wurden die Grundsatzbestimmungen für das Kärntner Fleischuntersuchungsgebührengesetz neu geregelt. Die bisherigen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 47 Fleischuntersuchungsgebührengesetz traten außer Kraft. Der Bund hat sich die Festlegung der Fleischuntersuchungsgebühren für Großbetriebe (mehr als 1000 GVE Säugetiere, 150.000 Stück Geflügel/Jahr, 250 t Wildfleisch/Jahr und Zerlegebetriebe mit mehr als 250 t Fleisch/Jahr) vorbehalten. Für Kleinbetriebe soll wie bisher die Landesregierung mittels Verordnung die Höhe der Gebühren festlegen. Damit kann der unterschiedlichen Struktur dieser Kleinbetriebe entgegengekommen werden. Die Gemeinden sind für die Einhebung der Fleischuntersuchungsgebühren nicht mehr zuständig. ■

Gesetz vom 18. September 2015, mit dem das Kärntner Bedienstetenschutzgesetz 2005, die Kärntner Landarbeitsordnung 1995 und das Kärntner Mutterschutz- und Eltern-Karenzgesetz geändert werden,

LGBI. Nr. 56/2015

Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2014/27/EU zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen umgesetzt. Es werden die Änderungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes im Bedienstetenschutzgesetz 2005 sowie in der Kärntner Landarbeitsordnung 1995 nachvollzogen, womit die Richtlinie auf gesetzlicher Ebene umgesetzt wird. Daneben werden auch die Änderungen des Mutterschutzgesetzes 1979 in der Kärntner Landarbeitsordnung 1995 sowie im Kärntner Mutterschutz- und Eltern-Karenzgesetz umgesetzt. ■

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 15. Oktober 2015, ZI. 01-VD-VE-129/13-2015, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Kindergartenjahre 2015/16 bis 2017/18,

LGBI. Nr. 57/2015

Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 2015, ZI. 09-ALL-96/27-15, betreffend die Pauschalgebühren für Verfahren nach dem Kärntner Vergaberechtschutzgesetz 2014,

LGBI. Nr. 58/2015 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 20. Oktober 2015, ZI. 08-NATP-103/1-2015 (018/2015), mit der die Verordnung der Kärntner Landesregierung über den Schutz freilebender Tierarten (Tierartenschutzverordnung) geändert wird,

LGBI. Nr. 59/2015 ■

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 19. Oktober 2015, ZI. 01-VD-LG-1709/7-2015, über die Aufhebung einzelner Bestimmungen des Kärntner Flurverfassungs-Landesgesetzes und des Art. II Abs. 2 des Gesetzes, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 geändert wird, LGBI. Nr. 60/2013, durch den Verfassungsgerichtshof,

LGBI. Nr. 60/2015 ■

Leitveranstaltung

Internes Kontrollsystem (IKS) und Korruptionsprävention

18. März

Grundausbildung

Grundausbildung für Gemeindebedienstete – Prüfungsvorbereitungskurs
Bitte beachten Sie die Stellenwerte bei der Anmeldung!

I) Bedienstete von Stellen mit einem Stellenwert 36–39 und ab 42* 15. bis 19. Februar

II) Bedienstete von Stellen mit einem Stellenwert 30–33 22. bis 25. Februar

* Für Bedienstete mit einem Stellenwert ab 42 ist zusätzlich der
Besuch folgender Seminare erforderlich:

• GMD-Führungskräftetraining: Mitarbeiter/innengespräch
und Leistungsbewertung 15. bis 16. März

und wahlweise

• Von der Führungskraft zur Führungspersönlichkeit 6. April
oder

• Mediation und Konfliktmanagement 27. April
– sinnorientierte Methoden der Gesprächsführung
oder

• Vom effektiven Konfliktmanagement hin zu tragfähigen Beziehungen 13. bis 14. April

Grundausbildung für Landesbedienstete – Einführungslehrgang

Einführungslehrgang für Landesbedienstete Start: 17. Februar

Betriebswirtschaftlicher Lehrgang Start: 7. März

Lehrgänge

Standesbeamt/innenkurs 2016 Start: 18. Jänner

Management-College Start: 20. Jänner

Projektmanagement-Lehrgang Start: 9. März

EU und Sprachen

Die (All-)Macht der Europäischen Kommission
– die neue Komitologie und delegierte Rechtsakte 29. Jänner

Grundzüge des Europarechts 22. Februar

Slowenisch – Anfänger 16. Februar

Management & Führung

Führungskräfte-Circle	Start: 26. Februar
MS Outlook im Team einsetzen	18. März
Das Strukturierte Mitarbeiter/innen-Gespräch	21. März

Verwaltung und Verfahren

Forstwesen: Praxistag des BFW-Wien: „Wald und Wasser“	28. Jänner
Krisenmanagement Land Kärnten: Öffentlichkeitsarbeit und Medientraining	17. Februar
Verwaltungsgerichtsbarkeit – neuere Entwicklung der Rechtsprechung	29. Februar
Siedlungswasserwirtschaft – Förderung NEU 2016	29. Februar
Wasserwirtschaftlicher Planungstag 2016	3. März
Zivilschutz im Internet	3. März
HNO-ärztliche Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen	4. März
Forstwesen: Forstschutzprobleme beim Laubholz	9. März
Forstwesen – Forstlicher Informationstag 2016	10. März
Umweltinspektion	16. März
Sicherheitspolizeigesetz-Vertiefung	31. März

Rechnungswesen & Finanzmanagement

Neuerungen in der Lohnverrechnung	25. Jänner
Data Warehouse	26. Februar
Europäischer Wirtschaftsführerschein Stufe A	Start: 4. März
Umsatzsteuer	31. März

Kommunales Management

Wassermeister/innen-Schulung 2016	22. Februar
Wasserwarte-Schulung	2. bis 4. März
Auskunft, Datenschutz und Datensicherheit	2. März
Facility Management für Gemeindebedienstete	14. bis 15. März
Vergaberechtliches Projektmanagement	31. März



Informationstechnologie

ERV mit ADVOKAT – Grundschulung	18. Jänner
Überblick und arbeiten mit dem Content-Management-System	22. Februar
Digitale Bildbearbeitung mit GIMP – Einführungskurs	23. Februar
Epidemiologisches Meldesystem (EMS) – Schulung	24. Februar
ECDL Base – Prüfungsvorbereitungskurs	Start: 7. März

Kärntner Lehrlingsakademie 2016

Werkstatt : Rechtschreibung – Sicherheitstraining zur Vermeidung von Sprachunfällen	1. Februar
Wertschätzende Kommunikation I	8. Februar
Konfliktsituationen erfolgreich meistern II	9. Februar
Do's and Dont's im Umgang mit E-Mail, Facebook und Co.	15. März
Selbstmanagement – der Weg zum persönlichen Erfolg	21. März

Weitere Informationen sowie Anmeldung zu den Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsakademie unter www.verwaltungsakademie.ktn.gv.at

Impressum

Herausgeber und Medieninhaber: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.
Redaktion: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Gemeinden und Raumordnung), Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee. **Layout:** Atelier Trost, 9020 Klagenfurt am Wörthersee